

Kreis Offenbach
Der Kreisausschuss
Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum
Gottlieb-Daimler-Str. 10
63128 Dietzenbach

Allgemeinverfügung des Kreises Offenbach zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Offenbach - Kontaktbeschränkungen

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07. Mai 2020 in der ab dem 02. Oktober 2020 sowie der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung gilt Folgendes:

1. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens fünf Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 1 CoKoBeV bleiben unberührt. Soweit in weiteren §§ der CoKoBeV direkt oder mittelbar auf § 1 Abs. 1 S. 1 CoKoBeV verwiesen wird, gilt die in Satz 1 verfügte Abweichung entsprechend.
2. Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist verboten. Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten einschließlich Außengastronomie während der jeweiligen Öffnungszeiten.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.10.2020, 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 01. November 2020, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige,

Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung erlassen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration wurde dem Landkreis Offenbach durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Juli 2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen 7 Tage durchzuführen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich nach Stand vom 15.10.2020, 00:00 Uhr auf 48,1 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz).

Der Landkreis Offenbach befindet sich daher zwar noch in der Stufe 3 (orange) des Eskalationskonzeptes, wird aber aller Voraussicht nach kurzfristig die Stufe 4 (rot) des Eskalationskonzeptes erreichen (50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner). Diese Prognose beruht auf nachfolgenden Erkenntnissen:

Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Offenbach ist in den letzten vier Wochen von 9,9 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern auf aktuell 48,1 Neuinfektionen gestiegen. Die Entwicklung zeigt einen stetigen Anstieg. So ist allein innerhalb einer Woche der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 32,6 (08.10.2020, knapp orange) auf 48,1 (knapp rot) gestiegen. Die bereits im Rahmen des Erlasses der Allgemeinverfügung vom 08.10.2020 angestellte Prognose hat sich demnach bestätigt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die an den Landkreis Offenbach angrenzenden Städte Offenbach und Frankfurt aktuell bereits die höchste Eskalationsstufe (7-Tage-Inzidenz bei 89,9 und 69,2, tiefrot bzw. rot) erreicht haben. Zwischen den Städten Offenbach und Frankfurt sowie dem Landkreis Offenbach gibt es aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtungen (Pendlerströme), der Verkehrsverbindungen (ÖPNV und Straße) und der insgesamt vergleichsweise kurzen Wege im Ballungsraum Rhein-Main ein erhebliches Potenzial für die Infektionsausbreitung in den Landkreis Offenbach hinein. Gleichermaßen verhält es sich innerhalb des Landkreises Offenbach. Hier haben bereits einzelne Kommunen den Wert von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern teilweise deutlich überschritten.

Zudem haben auch weitere Städte und Landkreise der eng vernetzten Metropolregion FrankfurtRheinMain inzwischen die Eskalationsstufe 4 (rot) des Eskalationskonzeptes erreicht oder stehen kurz davor (Kreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Stadt Darmstadt). Mit einem weiteren Anstieg der Zahlen ist daher auch weiterhin zu rechnen.

Die bundesweite Entwicklung hat weiterhin gezeigt, dass bei Erreichen einer 7-Tage-Inzidenz von 35 in der Regel ein schneller Anstieg der Infektionszahlen in den Bereich der 7-Tage-Inzidenz von 50 erfolgt. Deshalb wird das Ergreifen bestimmter, ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 verpflichtend vorgesehener Maßnahmen bereits bei einer 7-Tage-Inzidenz

von über 35 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens empfohlen.

Da hinsichtlich der stetigen Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit nur einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe sowie einzelner kreisangehöriger Kommunen erkennbar ist, sieht sich der Kreisausschuss des Kreises Offenbach als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der o.g. Corona-Verordnung (CoKoBeV) die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Zu Ziffer 1:

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Da bei einem Zusammentreffen und Gruppenbildung im öffentlichen Raum im Gegensatz zu Veranstaltungen kein Hygienekonzept vorliegt und bis zu einer bestimmten Gruppengröße keine Abstände einzuhalten sind, ist es notwendig, die Gruppengröße weiter zu limitieren. Dies gilt insbesondere auch unter dem Aspekt, dass keine Teilnehmerlisten geführt werden und daher eine Nachverfolgung erschwert ist. Im Hinblick auf die flächige Verbreitung ist eine überschaubare Nachverfolgung durch die Gesundheitsämter unerlässlich. Kontaktreduzierende Maßnahmen tragen zu einer Verlangsamung des Infektionsgeschehens und damit zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen bei.

Im Hinblick auf das dynamische Infektionsgeschehen dient die Regelung zudem auch in weiteren Bereichen der Kontaktreduzierung durch Reduzierung der Gruppengröße auf diejenigen Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist. Dies gilt für Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches gem. § 1 Abs. 2b Buchstabe c), Trainings- und Wettkampfbetrieb gem. § 2 Abs. 2 S.3 in Verbindung mit § 1 Abs. 2b Buchstabe c), Veranstaltungen, Führungen und ähnliche Angebote in Museen, Schlössern und Gedenkstätten sowie Tierparks und Zoos gem. § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 2b, Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe gem. § 4 Abs. 1, den Betrieb von Freizeitparks gem. § 2 Abs. 6 in Verbindung mit § 1 Abs. 2b sowie ab dem 19.10.2020 in den Verzehrbereichen der Wochen- und Spezialmärkte mit erheblichem gastronomischem Angebot gem. § 3 Abs.1 S. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 sowie für den Betrieb von Tanzlokalen und Diskotheken gem. § 2 Abs. 4a in Verbindung mit § 1 Abs. 2b Buchstabe c) oder in Verbindung mit § 4 Abs. 1 CoKoBeV.

Zu Ziffer 2:

Als weitere Maßnahme sieht sich der Kreis Offenbach veranlasst, den Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu beschränken. Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Das unter Ziffer 2 verfügte Alkoholkonsumverbot dient der Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum und somit der Vermeidung potenzieller Infektionsketten. Das Verbot stellt insbesondere in Verbindung mit der Reduzierung der Kontaktgruppengröße (Ziffer 1) eine effektive und zugleich verhältnismäßige Methode dar, die Kontaktzahlen zu reduzieren.

Es ist zudem davon auszugehen, dass mit vermehrtem Alkoholkonsum die Bereitschaft zur Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und der übrigen Beschränkungen und Hygienevorgaben sinkt.

Mit den getroffenen Regelungen wird auch den aus der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14. Oktober 2020 getroffenen Vereinbarungen und Empfehlungen Rechnung getragen. Hieraus und unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens im Kreis Offenbach ist es erforderlich, bereits jetzt diesen Vorgaben zu folgen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Offenbach, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen. Es kam auch keine zeitliche oder örtliche Beschränkung der unter Ziffer 2 verfügbaren Maßnahme in Betracht. Eine Aufdeckung einzelner „Hotspots“ des gemeinsamen Alkoholkonsums im öffentlichen Raum ist in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. So hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich Gruppen nicht nur auf öffentlichen Plätzen, sondern z. B. auch in Waldfreizeitanlagen, auf öffentlich zugänglichen Park & Ride-Parkplätzen, Spielplätzen und an Wohn- und Parkanlagen zum gemeinsamen Alkoholkonsum versammeln. Auch eine tageszeitliche Eingrenzung ist aus Gründen der Effektivität zur Erreichung einer wirksamen Kontaktreduzierung nicht möglich.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Insbesondere soll mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen verhindert werden, dass die nächste Eskalationsstufe erreicht wird, bei der wiederum strengere Maßnahmen zu treffen wären, die weitere Lebensbereiche betreffen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Offenbach als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 01. November 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird. Eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung ist somit von vorneherein gewährleistet.

Zusätzlich zu den einzelnen Verfügungen empfiehlt der Kreis weiterhin dringend, die sozialen Kontakte im privaten Bereich auch außerhalb von Veranstaltungen und Feierlichkeiten auf ein Minimum zu reduzieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.

Zuwiderhandlungen gegen eine in den Ziffern 1 und 2 enthaltene Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Gez.

Dr. h. c. Ackermann

Leitung Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum